



17.05.2021  
Kontakt: Thomas Zimmermann

---

## **BPZ AKTUELL**    **Mai 2021**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat viele Gesichter. Tausende Unternehmen sind hoch belastet, insbesondere natürlich diejenigen, die aufgrund behördlicher Maßnahmen schließen müssen. Einer der Widersprüche der Corona-Krise ist, dass trotz der erheblichen Auswirkungen die Anzahl der Insolvenzanträge jedenfalls im Jahre 2020 gegenüber den Vorjahren deutlich niedriger ausgefallen ist. Haben die Hilfsmaßnahmen gegriffen? Oder führen die gesetzlichen Verschiebungen nur zu einem Stau effekt, der sich in der zweiten Jahreshälfte entlädt? Weder die notorischen Schönfärber noch die dauermahnenden Schwarzmalen trauen sich, die Zukunft vorherzusehen.

Dann gibt es natürlich auch die Unternehmen, die von der Corona-Krise enorm profitieren. Alles, was mit Virenschutz zu tun hat, brummt und erwirtschaftet teils unglaubliche Roherträge und Renditen. Der Onlinehandel wird permanent befeuert und der Durchschnittskonsument stellt sich nicht die Frage, ob hier klimapolitisch etwas in die falsche Richtung läuft. Reiseveranstalter sind halbtot, aber Fahrräder und Wohnmobile werden trotz eines großen Angebots zu einem knappen Gut.

Einen ganz besonderen Stellenwert hat die Immobilienbranche. Krisen führen üblicherweise zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und dann können sich Firmen und Privatleute nicht mehr so viel leisten wie zuvor. Unternehmen wie Privatleute werden in ihren Budgets von Immobilienkosten, sei es Investitionen, Abschreibungen oder Mieten erheblich belastet. Früher hat man in der Volkswirtschaft gelernt, dass bei geringerer Nachfrage die Preise sinken. Und was macht die Immobilienwirtschaft? Sie scheint zu überhitzen und zumindest bei selbstgenutzten Wohnungen und Häusern scheint die Spirale kein Ende zu finden. Ein ungelöster Widerspruch?

Versuchen wir es mal mit einer nüchternen Analyse. Die Nachfrage nach Wohnimmobilien ist seit Beginn der Corona-Krise vor etwas mehr als einem Jahr nicht gefallen, sondern gestiegen. Das liegt zunächst einmal daran, dass bisher nur wenige Teile der arbeitenden Bevölkerung von Einkommenseinbußen betroffen sind. Im Gegenteil: Der insbesondere bei qualifizierten Arbeitskräften hochangespannte Arbeitsmarkt hat trotz Kurzarbeit und leicht gestiegener Arbeitslosigkeit in keiner Weise dazu geführt, dass sich der Arbeitsmarkt entspannt hätte. Unterschiedlichste Firmen unterschiedlichster Branchen suchen verzweifelt nach Fachkräften, insbesondere im mittleren und gehobenen Management, aber auch bei qualifizierten gewerblichen Arbeitnehmern. Geld ist also da und nicht zuletzt können jüngere Generationen im Gegensatz zu ihren Vorfahren aus dem 20. Jahrhundert oft auf Familienvermögen zurückgreifen.

Ein zweiter Grund ist das Home-Office. Propagiert, hofiert und subventioniert als Virenkiller und Arbeitswelterneuerer hat das Home-Office einen hohen Stellenwert erreicht. Die Digitalisierung macht es möglich. Man braucht eigentlich nur einen Laptop ... Wirklich? Wo soll der Laptop hin? Auf die Knie, den Küchentisch oder das Nachtschränkchen? Ein Arbeitszimmer ist eher selten vorhanden und wenn zwei im Home-Office arbeiten, dann wird es ganz schön eng. Kinder mit Home-Schooling genießen natürlich Priorität und zoomen endgültig die Platzmöglichkeiten auf Mikroweltgröße. Da ist es nur logisch, dass schnell der Wunsch nach einer größeren Wohnung oder einem Haus laut wird. Der bisher nur am Horizont sicht- und wünschbare größere Platzkomfort wird angesichts der Sozialdynamik dauernden Zuhause-seins mit Arbeitsverantwortung und -belastung zur schieren Notwendigkeit.

All das befeuert die Nachfrage nach eigengenutztem Wohnraum. Wer es sich leisten kann, zahlt jeden Preis. Vernünftig erscheinende Angebote enden im Bieterverfahren und manch ein Veräußerer erhält erheblich mehr als er sich vorstellen konnte. So funktioniert der Immobilienmarkt: Auf ein früher ausgewogenes Angebot trifft eine erheblich erhöhte Nachfrage und schon schießen die Preise durch die Decke. Es reicht schon ein 20%iger zusätzlicher Nachfrageschub und schon wird es teurer. Das Angebot lässt sich gerade nicht wie in anderen Märkten mal ebenso in ein paar Wochen oder Monaten erweitern.

Na gut, dann eben Miete. Da sind die Preise doch deutlich stabiler. Das stimmt zwar, hilft aber nicht weiter, wenn es an Angeboten fehlt. Je nach Lage kommt es gar nicht zum Angebot. Es hat sich ein „grauer“ Markt gebildet und der funktioniert so: Sobald jemand aus einer Wohnung in begehrter Lage auszieht und dies privat oder auf der Arbeit zum Besten gibt, findet sich schnell ein Nachmieterinteressent. Vermieter/-innen sind glücklich, weil sie hochmotivierte Mietinteressenten vorfinden, die durchaus eine Mieterhöhung gegenüber dem bisherigen Niveau akzeptieren und sparen

sich die aufwändige Mieterakquisition über Internet und Makler, dessen Courtage sie seit ein paar Jahren auch nicht mehr dem Mieter belasten können. Es versteht sich von selbst, dass Vermieter/-innen auch dadurch Internet und Makler sparen können, dass sie bei jeder Gelegenheit zum Besten geben, dass sie da was im Angebot haben.

Das ist im Übrigen auch einer der Gründe, weshalb behördliche Mietendeckel nicht funktionieren. Je billiger die Miete, desto (noch) höher die Nachfrage. Die fehlende Mietpreisselektion führt dazu, dass alle in den gleichen Markt drängen, auch die, die herzlich gerne etwas mehr bezahlen würden. Das machen viele private Vermieter nicht mit, also gibt es die grauen Märkte der dann doch zu hohen Mieten und einen Schwarzmarkt der Vermittler.

Leider gibt es in Deutschland politische Parteien, die das nicht verstehen wollen. Populistisch setzt man sich für die Mieter ein und erreicht genau das Gegenteil. Es fehlt schlicht an Wohnungen, und wenn man den privaten Wohnungsbau unattraktiv macht, wird eben nicht oder woanders gebaut und zurück bleiben 100 Mietinteressenten für 10 Wohnungen. Es ist schon eine unglaubliche Ironie, wenn dann auch noch der „Vergesellschaftung“ das Wort geredet wird. Wer als Zeitzeuge den Untergang der DDR miterleben durfte, weiß, welch desaströses Ergebnis der vergesellschaftete staatliche Wohnungsbau hervorgebracht hat.

Leider sind wir im Immobilienmarkt von einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage ein Stück weit entfernt. Es kann wieder funktionieren, wenn das Angebot steigt. Wer Angebote behindert – und da trägt ja vielerorts auch eine unerträgliche kommunale Bauverwaltung dazu bei – vergrößert die Wohnungsnot. Bauen muss ermöglicht werden, Investoren sind reichlich vorhanden.

Auch wenn das Leben derzeit reichlich heruntergefahren erscheint, es fehlt nicht an Herausforderungen für generationenübergreifende Aufgaben – der Wohnungsbau gehört dazu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann  
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

## Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Mai/Juni 2021	2	Anforderungen an steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses	6
Bundesfinanzministerium zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	3	Betriebsprüfung: Kein Anspruch auf Durchführung einer Schlussbesprechung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer	7
Ansatz eines steuerlichen Verlusts aus Aktien bei Insolvenz der AG	4	Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht	8
„Auto-Abo“ kann steuerliche Auswirkungen haben	5		
Ertragsteuerliche Beurteilung eines Vorweggewinns für die Komplementär-GmbH	5		

## Termine Steuern/Sozialversicherung Mai/Juni 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021 <sup>1</sup>	10.06.2021 <sup>1</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2021
Umsatzsteuer	10.05.2021 <sup>2</sup>	10.06.2021 <sup>3</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	14.05.2021
	Scheck <sup>5</sup>	10.05.2021
Gewerbsteuer	17.05.2021	entfällt
Grundsteuer	17.05.2021	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	20.05.2021
	Scheck <sup>5</sup>	17.05.2021
Sozialversicherung <sup>6</sup>	27.05.2021	28.06.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2021/24.06.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Bundesfinanzministerium zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurden die Regelungen zu Sachbezügen verschärft.

Die Finanzverwaltung bezieht in ihrem Schreiben vom 13. April 2021 umfangreich Stellung zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.

In dem Schreiben werden die Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug aufgeführt. Die neuen Regelungen werden ausführlich dargestellt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Durch die neue Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ wurde nun gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine - einschließlich entsprechender Gutschein-karten, digitaler Gutscheine, Gutschein-codes oder Gutscheinapplikationen/-Apps - oder entsprechende Geldkarten - einschließlich Wertguthabenkarten in Form

von Prepaid-Karten - werden hingegen als Sachbezug gesetzlich definiert.

Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 01. Januar 2022 die Kriterien des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Von einer solchen Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist insbesondere nicht auszugehen, wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet. In diesen Fällen handelt es sich um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung.

Anhand von verschiedenen Beispielen zeigt das Schreiben auf, welche Leistungen und Gutscheine bzw. Geldkarten als Sachbezug und welche als Geldleistung zu qualifizieren sind.

Kein Sachbezug, sondern Geldleistung ist ab dem 01. Januar 2022 die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des ZAG nicht erfüllen:

Geldsurrogate, wie insbesondere die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018 – VI R 16/17, BStBl II 2019 Seite 373., Rz. 31).

Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.

Die Grundsätze des Schreibens sind ab 01. Januar 2020 anzuwenden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt werden.

## **Ansatz eines steuerlichen Verlusts aus Aktien bei Insolvenz der AG**

Es passiert immer häufiger, dass Aktionäre mit großen Hoffnungen Aktien erwerben und nach einiger Zeit feststellen müssen, dass diese Aktien nichts mehr wert sind. Dann stellt sich die Frage, ob sich der Fiskus an den Verlusten durch Verrechnung mit anderen positiven Einkünften beteiligt.

Für entsprechende Verluste aus Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2008 und

der Verlustrealisierung bis zum 31. Dezember 2019 hat der Bundesfinanzhof diese Frage jetzt beantwortet.

Das Gericht musste entscheiden, ob bei einem Kläger, der börsennotierte Aktien einer inländischen AG im Privatvermögen hielt, in 2013 ein Verlust eingetreten war, der mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden konnte. Dies hatte das Finanzamt abgelehnt, da das Einkommensteuergesetz für 2013 (für die Folgejahre bis 2019 ebenfalls) keine Vorschrift enthielt, die dies vorsah. In 2012 war über das Vermögen der AG das Insolvenzverfahren eröffnet worden, aber auch am 31. Dezember 2013 wurde noch ein Stückpreis für die Aktien ausgewiesen. Ein steuerbarer Verlust kann für den Aktionär aber nach Ansicht des Gerichts erst entstehen, wenn er einen endgültigen Verlust wegen der insolvenzbedingten Löschung der AG oder wegen der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot erleidet. Diese beiden Tatbestände waren zwar auch nicht im Einkommensteuergesetz enthalten, aber der BFH sah in diesem Gesetz insoweit eine „planwidrige Lücke“, die er durch seine Entscheidung geschlossen hat. Der Aktionär konnte damit zwar in 2013 keine Verlustverrechnung vornehmen, hat mit seiner Klage und Revision aber möglicherweise vielen anderen Anlegern geholfen. Es bleibt zu hoffen, dass der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid 2014 noch

offen gehalten hat, damit in diesem Jahr die Verrechnung erfolgen kann.

In ähnlichen Fällen muss also unbedingt darauf geachtet werden, in welchem Jahr die Ausbuchung der Aktien aus dem Depot erfolgt ist, damit in diesem Jahr Gewinne aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Ab 2020 gibt es diese Probleme nicht mehr, da im Gesetz im Einzelnen aufgeführt wird, was als Verlust aus Kapitalvermögen anzusehen ist (§ 20 Abs. 6 EStG). Ab diesem Jahr können aber die Verluste nur noch in Höhe von 20.000 Euro p. a. mit anderen Gewinnen und Erträgen verrechnet werden.

## **„Auto-Abo“ kann steuerliche Auswirkungen haben**

Wenn sich Freiberufler oder Selbstständige für ein Auto-Abo entscheiden, d. h. eine monatlich fixe Rate für Nutzung, Wartung und Versicherung zahlen, kann das steuerliche Auswirkungen haben. Wenn das Fahrzeug zu mindestens 10 Prozent beruflich genutzt wird, kann die monatliche Abo-Rate als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Wenn das Fahrzeug auch privat genutzt wird, fällt auf diesen Nutzungsvorteil Einkommensteuer an. Berechnet wird der Vorteil entweder pauschal mit der sog. 1 %-Regel oder exakt mit einem Fahrtenbuch. Die pauschale 1 %-Regel kann genutzt werden, wenn das Fahrzeug zu min-

destens 50 % beruflich genutzt wird. Maßstab ist dann der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs. Wird der Pkw zu weniger als 50 % beruflich genutzt, muss der private Nutzungsvorteil durch eine Schätzung oder ein Fahrtenbuch ermittelt werden.

Wer eine ganz genaue Abrechnung der Privatfahrten vornehmen möchte, muss ein Fahrtenbuch führen. Das lohnt sich vor allem, wenn das Fahrzeug selten privat gefahren wird.

## **Ertragsteuerliche Beurteilung eines Vorweggewinns für die Komplementär-GmbH**

Bei einer GmbH & Co. KG kann die Vergütung für die geschäftsführende Tätigkeit eines oder mehrerer Kommanditisten gesellschaftsrechtlich unterschiedlich geregelt werden. Das Zivilrecht lässt hier mehrere Möglichkeiten offen.

1. Möglichkeit: Der/die Kommanditist/en schließt/en mit der Kommanditgesellschaft einen Anstellungsvertrag ab und er/sie erhält/erhalten von der Kommanditgesellschaft die vereinbarte Vergütung.
2. Möglichkeit: Der/Die Kommanditist/en schließen mit der Komplementär-GmbH einen Anstellungsvertrag ab und erhält/erhalten von der GmbH die vereinbarte Vergütung. Die GmbH erhält von der Kommanditgesellschaft die Vergütungen als Auslagenersatz erstattet.

3. Möglichkeit: Die GmbH erhält von der Kommanditgesellschaft einen Vorweggewinnanteil, der ihre persönliche Haftung und die Tätigkeit der Geschäftsführung abgilt. Die GmbH vergütet die Kommanditisten vereinbarungsgemäß nicht.

Die steuerliche Behandlung der 1. und 2. Möglichkeit entspricht der gängigen Handhabung mit Sonderbetriebseinnahmen bei dem/den Kommanditisten und der Verteilung des verbleibenden Gewinns im Verhältnis der gesellschaftlich vereinbarten Quote. Die Lösung bei der 3. Möglichkeit ist aber komplizierter, denn die Kommanditisten haben keinen Anspruch auf eine Vergütung und damit keine Sonderbetriebseinnahmen. Die GmbH erhält einen Vorweggewinnanteil für eine Tätigkeit, die nicht von ihr ausgeübt und ihrerseits auch nicht vergütet wurde.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu die folgende Lösung gefunden. Aus dem Vorweggewinnanteil der GmbH werden die der Geschäftsführungstätigkeit zuzurechnenden Beträge für die Kommanditisten ausgesondert und ihnen steuerrechtlich als Vorwegvergütung zugerechnet. Diese Beträge verringern dadurch den Vorweggewinn für die Komplementär-GmbH, der allerdings gesellschaftsrechtlich dieser zusteht. Die Zuführung dieses Anspruchs erfolgt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs steuerrechtlich in Form einer verdeck-

ten Einlage durch den/die Kommanditisten. Damit wird das Gesellschafter-Konto der GmbH und auch der Kommanditisten an die Handelsbilanz angepasst. Die Einlagen bei der GmbH bewirken höhere Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile der Kommanditisten und entsprechend höhere Werte im Sonderbetriebsvermögen. Durch die von der Finanzverwaltung in dem Verfahren angestrebte - und erreichte - Verlagerung des Vorweggewinns für die GmbH auf die Kommanditisten erfolgt die Besteuerung dieses Gewinnanteils mit Einkommensteuer bei den Kommanditisten anstatt mit Körperschaftsteuer bei der GmbH. Diese von den Gesellschaftern im Urteilsfall möglicherweise geplante Steuerminderung tritt damit leider nicht ein.

### **Anforderungen an steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses**

Im Streitfall bezog ein Obergerichtsvollzieher Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In seinem Geschäftsbetrieb beschäftigte er auf eigene Kosten drei Büroangestellte: seine Ehefrau, seine Tochter und eine Fremdkraft. In erster Instanz erkannte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz das Arbeitsverhältnis zwischen dem Obergerichtsvollzieher und seiner Ehefrau nicht an. Nach Ansicht des Finanzgerichts ist die Arbeitsleistung nicht ausreichend nachgewiesen worden. Allein von der Ehe-

frau gefertigte Stundenzettel seien nicht weiter aussagekräftig.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufzeichnungen betreffend die Arbeitszeit, z. B. Stundenzettel, nur Beweiszwecken dienen. Sie seien für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen daher nicht zwingend erforderlich. Nach Auffassung der Richter sind Lohnzahlungen an einen im Beruf des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen als Werbungskosten abziehbar, wenn der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt. Bei der nicht vollzeitigen Beschäftigung Angehöriger seien Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit für die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses unschädlich, wenn die konkrete Arbeitszeit des Angehörigen von den beruflichen Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt und Unklarheiten deshalb auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen seien.

## **Betriebsprüfung: Kein Anspruch auf Durchführung einer Schlussbesprechung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer**

Die Antragstellerin wünschte zum Abschluss einer bei ihr durchgeführten Betriebsprüfung eine Schlussbesprechung. Aufgrund der Corona-Pandemie schlug das Finanzamt eine telefonische Schlussbesprechung vor, was die Antragstellerin indes ablehnte. Das Finanzamt ging aus diesem Grund in seinem endgültigen Betriebsprüfungsbericht davon aus, dass an einer Schlussbesprechung kein Interesse bestehe. Daraufhin wollte die Antragstellerin im Wege einer einstweiligen Anordnung die Durchführung einer Schlussbesprechung unter persönlicher Anwesenheit der Beteiligten erreichen. Sie war der Ansicht, dass vor der von ihr begehrten Schlussbesprechung keine Änderungsbescheide aufgrund der Betriebsprüfung ergehen dürften.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat den Antrag abgelehnt. Es gebe keinen Anspruch für eine solche Anordnung. Eine Schlussbesprechung müsse nicht unter persönlicher Anwesenheit erfolgen, insbesondere da ein Ende der Corona-Epidemie nicht absehbar sei. Die Abgabenordnung mache keine Vorgaben zu dem Ort sowie der Art und Weise der Durchführung einer Schlussbesprechung. Die Prüfungsfeststellungen könnten auch in einem telefonischen Gespräch erörtert werden. Das ent-

sprechende Angebot des Finanzamts zu einer telefonischen Besprechung habe die Antragstellerin mehrfach abgelehnt. Es sei daher von einem Verzicht auf die Durchführung einer Schlussbesprechung auszugehen.

## **Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht**

Das Bundessozialgericht entschied, dass Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkws, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit der Beitragspflicht unterliegen.

Im Streitfall vereinbarte die Klägerin mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer sog. Nettolohnoptimierung im Jahr 2010 individuelle Bruttoentgeltverzichte zwischen 249 und 640 Euro im Monat bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt, gleichzeitig wurden "neue Gehaltsanteile" u. a. in

Form von monatlichen Tankgutscheinen von 40 Euro und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 Euro im Monat vereinbart. Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach einer Betriebsprüfung von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge nach. Das Bundessozialgericht gab der Revision des Rentenversicherungsträgers statt.

## Kfz-Verkauf: Wie hoch ist der Gewinn bei Mischnutzung?

### I. Ausgangslage

Viele Unternehmer nutzen einen Firmenwagen. Mit Ablauf der Abschreibungsfrist veräußern sie diesen oftmals und schaffen einen neuen an. Wer seinen Firmenwagen verkaufen möchte, muss die Pflicht der Besteuerung des Gewinns berücksichtigen.

Der Gewinn ergibt sich aus dem Buchwert und dem Verkaufspreis. Wird der Firmenwagen zu einem höheren Preis verkauft als er in den Büchern steht, wird dieser Gewinn dem Gesamtgewinn zugeschlagen und ist damit voll steuerpflichtig. Viele Unternehmer nutzen aber Firmenfahrzeuge auch privat. Mindert die Besteuerung der privaten Nutzung eines Firmenfahrzeugs den Gewinn beim Verkauf?

### II. Aktuelle Rechtslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Gewinnermittlung bei der Veräußerung eines teilweise privat genutzten betrieblichen Fahrzeugs geklärt. Demnach scheidet eine Gewinnkorrektur wegen der Besteuerung der privaten Nutzungsentnahme aus (BFH vom 16.06.2020, VIII R 9/18).

#### Sachverhalt:

Ein Steuerpflichtiger ordnete das Kfz bei Anschaffung dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. In den entsprechenden Steuererklärungen wurde die Abschreibung (AfA) als Betriebsausgabe berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die privaten Aufwendungen als Einnahme erfasst, sodass die Kosten im Zusammenhang mit dem Pkw sich fast ausglich.

Als das Auto abgeschrieben war, veräußerte der Unternehmer dieses und setzte den Veräußerungsgewinn nur mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Betriebseinnahme an. Dies begründete er damit, dass die steuermindernde AfA jährlich mit der Entnahme ausgeglichen worden sei. Somit dürfte der private Nutzungsanteil sich nun nicht mehr auswirken. Dem widersprach das Finanzamt, der volle Gewinn aus dem Verkauf sei trotzdem anzusetzen.

So sah das auch der BFH. Der Veräußerungsgewinn ist in voller Höhe anzusetzen. Ob sich die AfA in den Vorjahren ausgewirkt hat oder nicht, steht mit dem Vorgang des Verkaufs in keinem Zusammenhang und darf deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Auch das Gesetz sieht keine anteilige Berechnung vor. Der BFH betont zudem, dass das Gebot der Besteuerung

nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und das Nettoprinzip durch diese Regelung nicht verletzt, sondern rechtmäßig berücksichtigt werden.

### **III. Unser Tipp**

Manchmal ist es günstiger, den Pkw im Privatvermögen zu halten und nur die Kosten, die auf die betriebliche Nutzung entfallen, als Betriebsausgabe geltend zu machen. Das ist bei einer betrieblichen Nutzung bis zu 50% möglich.

Die betrieblichen Fahrten müssten dann tatsächlich erfasst werden und mit den tatsächlich entstandenen Kosten vom Unternehmen übernommen werden. In der Regel sind die tatsächlichen Kosten höher als die Reisekostenpauschale von 0,30 Euro.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

## Erbschaftsmediation – Erbauseinandersetzungen

### I. Ausgangslage

Der Inhaber eines Familienunternehmens und Vater von 3 Kindern ist in die Jahre gekommen und macht sich Gedanken um seine Nachfolge. Am liebsten sähe er es, wenn seine 3 Kinder das Unternehmen in der nächsten Generation gemeinsam in verschiedenen Funktionen fortführen. Die Kinder befinden sich noch in der Ausbildung oder im Studium, eines hat sich vor Kurzem mit Freunden selbständig gemacht. Einerseits möchten er und seine Frau die Kinder gleich und gerecht behandeln, weshalb beide die Kinder im gemeinsamen Testament zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt haben. Andererseits sieht er aber auch, dass nicht jedes Kind in gleicher Weise zur Geschäftsführung des Unternehmens geeignet sein wird. Er und seine Frau hoffen, wenn er eines Tages verstirbt, dass sich die Kinder dann untereinander schon einigen werden, wie das Unternehmen fortgeführt wird und jedes Kind zu seinem Recht kommt. Doch halten beide es auch durchaus für möglich, dass der bisherige Familienfrieden in Gefahr geraten und es unter den Kindern zu anhaltenden Konflikten kommen kann.

Er fragt sich, wie er dem vorbeugen kann? Und auch die Kinder fragen sich schon vor und erst recht nach Versterben ihres Vaters, wie sie untereinander ohne Streit zu einer möglichst schnellen, guten und gerechten Lösung für alle kommen können?

### II. Interessenlage

Die Interessenlagen sind zu einem großen Teil sehr unterschiedlich. Was der Unternehmensinhaber für die Zeit nach seinem Tod für seine Frau, seine Kinder und das Unternehmen will bzw. wollte, ist das eine. Was dann seine Frau und jedes einzelne Kind nach seiner individuellen Lebensplanung will, ist das andere. Allen gemeinsam liegt für gewöhnlich daran, dass die Frau und Mutter ihr gewohntes Lebensumfeld nicht aufgeben und sich auch im Alter keine finanziellen Sorgen machen muss. Außerdem sind sich meistens alle darin einig, dass sie trotz ihrer unterschiedlichen Ansichten untereinander innerhalb der Familie keinen Streit wollen und das Unternehmen, an dem sie nach dem Tod des Vaters als Erbengemeinschaft beteiligt sind, auch nach der Erbauseinandersetzung in der Zukunft erfolgreich fortgeführt werden soll.

### III. Erbschaftsmediation

Wenn sich abzeichnet, dass sich die (potentiellen) Erben nicht ohne Weiteres über die Fortführung des Unternehmens und/ oder die Erbauseinandersetzung untereinander einigen können, bietet sich als Verfahren zur Lösung eine Erbschaftsmediation an.

Die Mediation ist ein vielfach bewährtes Verfahren zur Beilegung eines möglichen oder bestehenden Konflikts. Die Teilnahme der Konfliktparteien („Medianten“) ist für jede/n freiwillig. Geleitet wird das Verfahren durch einen unabhängigen, neutralen und überparteilichen Mediator, der nicht die Lösung vorgibt, sondern die Medianten bei ihrer selbständigen Lösungsfindung unterstützt und begleitet. Im Rahmen des Mediationsverfahrens bekommt jede Konfliktpartei in einem geschützten Umfeld die Gelegenheit, ihren eigenen Standpunkt und die eigenen Interessen zu vertreten. Dabei geht es nicht um die Frage, „wer hat Schuld“ oder „wer hat recht“, sondern allein darum herauszufinden, welche Bedürfnisse, Wünsche und Emotionen hinter einem Konflikt stehen und was die Beteiligten jeweils tatsächlich wollen. Nach der Interessenklärung erarbeiten und verhandeln die Konfliktparteien gemeinsam unter der Leitung des Mediators verschiedene Lö-

sungsmöglichkeiten, bis am Ende eine einvernehmliche und für alle Beteiligten interessengerechte Lösung gefunden wird.

Schon bei der Regelung von Erbschaften und/oder Unternehmensnachfolgen kann eine *präventive* Erbschaftsmediation sinnvoll sein. Ziel einer solchen Mediation ist es beispielsweise, im Vorfeld der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages dem Erblasser und den potentiellen Erben die Gelegenheit zu geben, in Mediationsgesprächen ihre jeweils eigenen Standpunkte, Lebensentwürfe, Interessen und Ideen zu äußern und am Ende eine Erbschafts- und Nachfolgeregelung zu konzipieren, die vom Erblasser sowie allen potentiellen Erben befürwortet wird, einen möglichen späteren Konflikt von vorneherein vermeidet und den Familienfrieden wahrt.

### IV. Vorteile der Mediation

Anders als bei einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bleiben die Medianten bei einem Mediationsverfahren bis zum Schluss Herr des Verfahrens und entscheiden eigenverantwortlich selbst.

Es geht auch nicht nur um rechtliche Fragen, welche rechtlichen Ansprüche bestehen und ob deren Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind, sondern um den

gesamten Konflikt mit all seinen Facetten (Interessen, Bedürfnisse, Wünsche).

Ziel einer Mediation ist die tatsächliche Lösung des gesamten Konfliktes, die allen Seiten gerecht wird. Denn erst wenn die Lösung umfassend ist und von allen akzeptiert wird, ist sie nachhaltig. Und nur so wird der Blick frei für die Zukunft.

Die Mediation findet streng vertraulich und in einem geschützten Umfeld statt. Sitzungsorte und -zeiten sind zwischen dem Mediator und den Medianten frei vereinbar, ebenso wie häufig und lange man sich trifft. Damit ist das Mediationsverfahren sehr flexibel und wesentlich schneller als jedes Gerichtsverfahren.

Die Kosten eines Mediationsverfahrens liegen ebenfalls in aller Regel deutlich unterhalb der Kosten für ein Gerichtsverfahren erster Instanz oder ein Schiedsgerichtsverfahren. Der Mediator rechnet seine Tätigkeit üblicherweise nach Stunden- oder Tagessätzen ab.

## V. Unser Tipp

Als potentieller Verfasser eines Testaments oder Erbvertrages, potentieller Erbe oder Mitglied einer Erbengemeinschaft sollten Sie die Möglichkeiten und Vorteile einer Erbschaftsmediation kennen. Dies gilt insbesondere, wenn zum Nachlass auch die Beteiligung an einem Familienunternehmen gehört.

Die Erbschaftsmediation ist eine aus mehreren Gründen empfehlenswerte Methode, um in Fällen der Regelung von Erbangelegenheiten, Unternehmensnachfolgen und Erbaueinandersetzungen eine für alle Beteiligten interessengerechte Lösung zu finden und den Familienfrieden auch künftig zu wahren. Sie eignet sich sowohl als präventive Mediation zwischen dem Erblasser und den potentiellen Erben zur Konzeption eines Testaments oder Erbvertrages, als auch zur Konfliktvermeidung und Erbaueinandersetzung von Erben, insbesondere Erbengemeinschaften.

Die Konfliktparteien bleiben bis zum Schluss eigenverantwortliche Herren des Mediationsverfahrens. Das Verfahren ist streng vertraulich und führt in den meisten Fällen zu nachhaltigen und vergleichsweise schnellen Lösungen. Neben der hohen allseitigen Akzeptanz des Mediationsergebnisses spricht auch der Kostengesichtspunkt für eine Erbschaftsmediation.

## Steuern sparen mit Photovoltaik

### I. Einleitung

Erneuerbare Energien sind *up to date*. Die Energieerzeugung aus Wind, Wasser und Sonne ist nicht nur eine Angelegenheit großer Konzerne, sondern kann auch von Privatpersonen betrieben werden. Dies gilt insbesondere für die Solarenergie, was auch äußerlich unschwer an der veränderten Dachlandschaft in Deutschland und der Welt zu erkennen ist. Privatpersonen als Kraftwerksbetreiber? Ja, das geht und kann sogar attraktive steuerliche Vorteile bieten.

### II. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Wer eine Solaranlage errichtet und betreibt, erzielt mit der Stromerzeugung steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, durch den sogenannten Investitionsabzugsbetrag im Vorfeld der Investitionen Steuern zu sparen. Der gesetzliche Hintergrund des Investitionsabzugsbetrags sei vereinfacht wie folgt erklärt:

Die Regelung findet sich in § 7g EStG, der mit Wirkung ab 2020 neu gefasst wurde und erweiterte Möglichkeiten bietet. Im Prinzip handelt es sich dabei ursprünglich um eine Regelung für Sonderabschreibungen für kleinere Betriebe. Ein immer noch bestehender Teil dieser Vorschrift ist, dass unabhängig

von der normalen Abschreibung (AfA) im Anschaffungsjahr 20 % als Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Eine Photovoltaikanlage wird normalerweise über den langen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Das bedeutet eine AfA von 5 % p.a. Nach der Sonderabschreibungsregel des § 7g Abs. 5 EStG können 20 % im Anschaffungsjahr sozusagen vorab bereits als AfA abgezogen werden.

Deutlich attraktiver ist allerdings der in § 7g Abs. 1 EStG geregelte Investitionsabzugsbetrag, verkürzt IAB genannt, der rechtstechnisch als eine vorgezogene Sonderabschreibung ausgestaltet ist. Dieser IAB kann nur vor der eigentlichen Anschaffung in Ansatz gebracht werden. Der IAB ermöglicht einen steuerlichen Verlust von 50 % (40% bis 2019) der voraussichtlichen Anschaffungskosten bis maximal 200.000 €. Der IAB kann dabei bis zu 3 Jahre vor der eigentlichen Investition geltend gemacht werden.

Die steuerlichen Vorteile werden mit einem Beispiel anschaulicher:

Wir nehmen an, dass Liselotte Volt bereit ist, 300.000 € in eine Solaranlage auf dem Gipfelplateau des nahegelegenen Weinbergs zu investieren. Die Anschaffung soll in 2021 vollzogen werden. Nach den normalen steuerlichen Regeln kann Liselotte Volt jedes Jahr

15.000 € Abschreibungen geltend machen und damit die Erträge aus der Stromerzeugung mindern. Macht sie die Sonderabschreibung von 20% geltend, kann sie im Jahre 2021 60.000 € Abschreibungen geltend machen, die voraussichtlich auch zu einem Verlust führen. Macht sie dagegen bereits vorher, nämlich im Jahre 2020 den IAB geltend, kann sie bis zu 150.000 € als IAB und somit als Verlust mit ihren anderen steuerlichen Einkünften aus 2020 verrechnen. Leidet Liselotte Volt unter dem Höchststeuersatz, kann sie also annähernd 75.000 € Steuerersparnis bereits im Veranlagungsjahr 2020 erzielen.

Natürlich werden weder durch die Sonderabschreibung noch durch den IAB virtuelle Verluste erzeugt, sondern nur eine andere Verteilung des Gesamt-AfA-Volumens. Die in unserem Beispiel genannten 300.000 € erhöhen sich nicht. Die Inanspruchnahme des IAB führt vielmehr dazu, dass in späteren Jahren entsprechend weniger Abschreibungen angesetzt werden können. Gleichwohl ist der Effekt erheblich und kann auch vor dem Hintergrund einer individuellen Lebenssituation mit später niedrigeren Einkünften noch attraktiver werden.

So wunderbar einfach und motivationsfördernd diese Vorschrift ist, bedarf sie doch einer großen Sorgfalt. Zunächst ist zu beachten, dass bei einem bestehenden Betrieb der Gewinn im Jahr der Geltendmachung des IAB nicht größer als 200.000 € sein (ohne IAB) und der IAB maximal 200.000 € betragen darf. Gerade diese einengenden Vorga-

ben machen die Photovoltaikanlagen für Privatpersonen interessant, weil mit jeder neuen Photovoltaikanlage ein eigener kleiner Gewerbebetrieb begründet werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Geltendmachung des IAB die spätere tatsächliche Investition innerhalb von drei Jahren erforderlich macht. Wer also seine Einkommensteuer 2020 mindern möchte, muss die Photovoltaikanlage spätestens bis zum 31.12.2023 angeschafft haben. Gelingt dies nicht, wird der IAB rückwirkend wieder aufgehoben, die Steuerersparnis also rückgängig gemacht und obendrein mit 6% p.a. verzinst. Die Anforderungen an die geltend gemachte Investition im Abzugsjahr sind relativ gering: es reicht die Angabe, dass man eine Photovoltaikanlage anschaffen will mit einer voraussichtlichen Investitionssumme.

Nicht jeder möchte als Privatperson Kraftwerksbetreiber sein. Verwendet werden könnte hierfür auch eine GmbH & Co. KG oder auch eine einfache GbR, insbesondere dann, wenn sich mehrere Personen zusammenschließen möchten. Dabei ist zu beachten, dass nicht der Gesellschafter (Mitunternehmer) den IAB geltend machen kann, sondern nur die Gesellschaft. Dies hat aber zur Folge, dass eine GmbH & Co. KG, die in 2021 gegründet wird, um in 2021 eine Solaranlage zu errichten, nicht einen IAB in 2020 geltend machen kann. Denn im Jahr 2020 war die Gesellschaft noch gar nicht existent, es sei denn, die KG ist aus einer bereits existierenden GbR hervorgegangen. Auch gilt der

Höchstbetrag von 200.000 € nicht je Gesellschafter, sondern für die Gesellschaft. Grundsätzlich kann ein IAB nur von dem Unternehmen geltend gemacht werden, dass den Antrag gestellt hat. Der IAB kann nicht auf andere Unternehmen desselben Gesellschafters oder von Unternehmen auf den Gesellschafter persönlich übertragen werden.

Eine weitere frühere Besonderheit des IAB wurde ab 2020 geändert. Bis 2019 musste derjenige, der den IAB geltend macht, die Investitionen eigenbetrieblich nutzen. Ab 2020 ist auch die Vermietung begünstigt. Demzufolge wäre auch die Errichtung einer Photovoltaikanlage begünstigt, wenn sie anschließend nicht zur eigenbetrieblichen Energieerzeugung genutzt, sondern an jemanden Dritten als Kraftwerksbetreiber verpachtet wird.

### III. Erbschaftsteuer

In Deutschland wächst der Wohlstand mit der Folge, dass immer mehr Vermögensübertragungen aufgrund von Tod oder Schenkung erbschaftsteuerbelastet werden. Seit einigen Jahren hat der Gesetzgeber die Übertragung von Betrieben begünstigt. Unter bestimmten – teilweise sehr genauen – Voraussetzungen können unter der Maßgabe der Betriebsfortführung 85 % oder sogar 100 % des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt werden. Bei dem 85-prozentigen Verschonungsabschlag, wie es im Amtsdeutsch heißt, lautet eine der Voraussetzungen, dass in den 5 Jahren nach schenkweiser Übertragung oder Todesfall

grundsätzlich 400 % der Lohnsummen anfallen müssen wie zum Zeitpunkt der Übertragung. Wird zum Beispiel ein Betrieb mit einer Ausgangslohnsumme von 400.000 € p. a. an einen Sohn zum 31.12.2021 verschenkt, muss der Sohn als Nachfolger in der Zeit vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2026 eine Gesamtlohnsumme von 1.600.000 € erreichen.

Kleine Betriebe werden günstiger behandelt. Betriebe mit weniger als 15 Mitarbeitern müssen nur 300 % der Ausgangslohnsumme erreichen, Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern nur 250 % der Ausgangslohnsumme und Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeitern sind gänzlich davon befreit eine Lohnsumme nachweisen zu müssen; es genügt die Fortführung des Betriebs.

Jetzt kommt die Photovoltaikanlage ins Spiel. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage bedarf üblicherweise keiner angestellten Personen. Die Anlage läuft schlicht und einfach auch ohne menschliche Einwirkung und bedarf nur hin und wieder eines technischen Supports. Wie eingangs bereits festgestellt, erzielt man mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage gewerbliche Einkünfte und damit handelt es sich auch um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes.

Das Steuersparmodell sieht in vereinfachter Form ausgedrückt wie folgt aus:

Otto Ohm ist vermögend und möchte 1 Mio. € an seine Lieblingsnichte Maria verschenken. Das würde eine Schenkungsteuer in Höhe von ca. 300.000 € verursachen und Otto Ohm hat auch ein ungutes Gefühl, dass Maria an

den falschen Mann gerät und das Geld einfach so ausgibt. Er bekommt aber die zündende Idee, eine Photovoltaikanlage zu errichten, mit einer Investition in Höhe von besagter 1 Mio. €. Diese verschenkt er an Maria. Hält Maria fünf Jahre durch, sind nur 150.000 € steuerpflichtig mit einer Steuerlast von ca. 30.000 €. Hängt Maria noch zwei Jahre dran, ist die Übertragung gänzlich steuerfrei. Maria muss allerdings beachten, dass sie diese sogenannte Optionsverschönerung bereits bei der Schenkungsteuererklärung geltend macht.

Wichtig ist der Hinweis, dass im Gegensatz zum Investitionsabzugsbetrag eine Errichtung und anschließende Verpachtung der Anlage als sogenanntes Verwaltungsvermögen nicht begünstigt wäre. Maria muss also Kraftwerksbetreiberin bleiben.

#### **IV. Progressionsvorteile bei Familien**

Die vorstehend beschriebene schenkungsteuerbegünstigte Gestaltung kann bei Familien mit der Nutzung einkommensteuerlicher Vorteile einhergehen. Durch die Übertragung auf die Kinder können sich insgesamt betrachtet geringere Ertragsteuern ergeben, wenn die Kinder im Gegensatz zu den schenkenden Eltern geringes sonstiges Einkommen haben, sodass Progressionsvorteile entstehen. Wenn eine solche Photovoltaikanlage zuvor beim Schenker noch die Steuerbegünstigung des IAB durchlaufen hat, hat die Familie alles richtiggemacht.

#### **V. Fazit**

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage dient nicht nur der Umwelt und dem guten Gewissen, sondern kann neben dem Strom auch handfeste steuerliche Vorteile erzeugen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.